



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Öcc Lenthoff *erl. Pa*
Öcc Tute *17.7.2010*
15.7.2010



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Deutscher Behindertenrat
c/o Sozialverband Deutschland (SoVD)
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

REFERAT Va 2
BEARBEITET VON Dr. Peter Mozet
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-3660
FAX +49 228 99 527-2694
E-MAIL Va2@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 14. Juli 2010

AZ Va 2

Alte Parkausweise für behinderte Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2001 wurde der Parkausweis für behinderte Menschen nach europäischem Muster eingeführt. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass alte Parkausweise bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010 weitergelten (siehe Anlage).

Um Unannehmlichkeiten zum Jahresende zu vermeiden, rege ich an, dass die Mitglieder des Deutschen Behindertenrates die von ihnen vertretenen behinderten Menschen in geeigneter Weise auf diese Regelung hinweisen. Wer noch einen alten Parkausweis besitzt, sollten einen neuen beantragen. Die alten Ausweise gelten ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Peter Mozet

Beglaubigt

Tarifangestellte



Anlage

Abschn.	Zeit*	Sachgebiet	Lehrkraft
5.4		Bilanzen, Beratungen - Jahresabschluss - Steuerberatung - Betriebsberatung	2
5.5		Liquiditätskontrolle - Status	2
5.6		Finanzplan - Schuldendienst - Abgaben	2
5.7		Steuervorauszahlungen - Rentabilitätsrendite - Umsatzrendite	2
5.8		Rechnungsstellung - Geschäftsbedingungen - Mahnverfahren - Klage - Verrechnungsstelle	1, 2
5.9		Zahlungsverkehr - Bareinnahmen und Barausgaben - Überweisungen, Daueraufträge - Homebanking	1, 2
6.	12	Arbeits- und Sozialrecht	
6.1		Personalwesen - mitarbeitende Ehefrau - angestellte Bürokräft (nebenberuflich, geringfügig oder hauptberuflich angestellt) - angestellter Fahrlehrer - Vertretung des Inhabers im Einzelunternehmen - Ausbildungsfahrschulen/ Ausbildungsfahrlehrer	1, 2
6.2		Arbeitsrecht - Anstellungsvertrag Auflagen, Klauseln, Fristen, Lohn, Gehalt - Arbeitszeit Arbeitszeitrechts-, Sonn- und Feiertagsgesetz - Krankheit - Urlaub, Weiterbildung - Abmahnung - Kündigung - Arbeitsgericht	1
6.3		Sozialrecht/Versicherung - Krankenversicherung - Krankenkasse - Altersvorsorge - Sozialversicherung - Risikoversicherung	1, 2
	1	Lehrgangsabschluss - Ausgabe der Urkunden	1, 2, 3

* 1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten

Nr. 173 Muster des EU-einheitlichen Parkausweises für Behinderte

Bonn, den 24. Oktober 2000
S 32/36.42.46-03/20 RP 2000

Der Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften betreffend einen Parkausweis für Behinderte vom 4. Juni 1998 (98/376/EG) folgend soll Schwerbehinderten künftig ein Parkausweis nach europäischem Muster (Gemeinschaftsmodell) ausgestellt werden. Dieser Parkausweis wird zum **1. Januar 2001** eingeführt.

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich den ab 1. Januar 2001 geltenden Ausweis (Anlage 1) nach § 46 StVO (Parkerteichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde) bekannt.

Die Verkehrsblattverlautbarungen vom 29. Juli 1980

- StV 12/36.42.42-314 (VkBli. 1980 S. 527) - soweit es sich um den Parkausweis handelt - und
- StV 12/36.42.46-03 (VkBli. 1980 S. 532)

hebe ich mit Wirkung ab 1. Januar 2001 auf.

Die alten Ausweise gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2010 weiter. Auf Antrag werden die neuen Ausweise ausgestellt.

Die Bestimmungen zum Gemeinschaftsmodell des Parkausweises für Behinderte im Einzelnen sind in Anlage 2 wiedergegeben.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann

Vorderseite:**Anlage 1**


Parkausweis für Behinderte

Parking Card
 Parkeringskort
 Κάρτα στάθμευσης
 Tarjeta de estacionamiento
 Contrassegno di parcheggio
 Parkeerkaart
 Cartão de estacionamento
 Pysäköintilupa
 Parkeringsstillstånd
 Carte de stationnement

Modell der Europäischen Gemeinschaften

Rückseite:**Ausweis-Inhaber**

Name	
Vorname(n)	
Unterschrift	
(Foto)	

Dieser Ausweis berechtigt zur Inanspruchnahme der geltenden Parkvereinfachungen in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Parkberechtigte aufhält.

Dieser Ausweis ist im Fall seiner Benutzung im vorderen Teil des Fahrzeuges so anzubringen, dass die Vorderseite des Ausweises zu Kontrollzwecken gut sichtbar ist.

Erläuterungen:

Format: DIN A 6

Material: Karton (plastifiziert, ausgenommen Unterschriftenzeile Ausweis-Inhaber)

Farbgebung: Grund (Vorder- und Rückseite): hellblau - Druckfarbe: HKS 47 N (30 %)

graphisches Symbol: weiß, großflächig dunkelblau - Druckfarbe: HKS 47 N (100 %) unterlegt